

RS OGH 1982/12/1 3Ob638/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1982

Norm

DHG §2

Rechtssatz

Wenn ein Dienstnehmer Weisungen seines Dienstgebers mißachtet, kann er diesem nicht entgegenhalten, er habe es an seiner Aufsichtspflicht mangeln lassen oder habe in der Vergangenheit Verstöße gegen diese Weisungen nicht geahndet. Ein Mitverschulden des Dienstgebers scheidet daher aus.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 638/82
Entscheidungstext OGH 01.12.1982 3 Ob 638/82

Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0054555

Dokumentnummer

JJR_19821201_OGH0002_0030OB00638_8200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at